ENTSCHEIDUNG Nr. 1532/87/EGKS DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1987

zur Aussetzung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Stahl mit Ursprung in Venezuela

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS der Kommission vom 27. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 12 und 16,

nach Konsultationen in dem in dieser Entscheidung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung Nr. 2182/83/EGKS (2) führte die Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Stahl, in Rollen, der Tarifstellen ex 73.08 A und 73.08 B des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern 73.08-03, 05, 07, 21, 25, 29, 41, 45 und 49, mit Ursprung in Venezuela ein.

Am 6. April 1987 wurde zwischen der Gemeinschaft und Venezuela eine Vereinbarung über den Handel mit Stahlerzeugnissen, einschließlich vorgenanntem Warmbreitband aus Stahl, geschlossen. Diese Vereinbarung sieht unter anderem die Einhaltung bestimmter Preisniveaus im Falle der Ausfuhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft vor.

Aufgrund dieser Vereinbarung und insbesondere der darin enthaltenen Preisbestimmungen ist die Kommission der Auffassung, daß die Erhebung des Antidumpingzolls zum Schutz der Gemeinschaftsinteressen nicht länger notwendig ist. Daher erweist es sich als angezeigt, den endgültigen Antidumpingzoll für die nach dem 6. April 1987 getätigten Einfuhren auszusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der endgültige Antidumpingzoll, der mit Entscheidung Nr. 2182/83/EGKS für die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Stahl, in Rollen, der Tarifstellen ex 73.08 A und 73.08 B des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern 73.08-03, 05, 07, 21, 25, 29, 41, 45 und 49, mit Ursprung in Venezuela eingeführt worden ist, wird für die nach dem 6. April 1987 getätigten Einfuhren ausgesetzt.

Artikel 2

Alle Antidumpingzölle, die auf die in Artikel 1 genannten Waren gemäß der Entscheidung Nr. 2182/83/EGKS nach dem 6. April 1987 erhoben worden sind, werden von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Antidumpingzölle erhoben worden sind, zurückerstattet.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1987

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 17.
(2) ABl. Nr. L 210 vom 2. 8. 1983, S. 5.